

im volkseigenen Einzelhandel (HO) (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 5),

- die Mitteilung des Ministeriums für Handel und Versorgung vom 27. August 1956 über die Veränderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der HO-Gebrauchtwaren-Verkaufsstellen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 19),
- die Änderung vom 25. Mai 1957 zu den obengenannten Richtlinien (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 21).

(3) Im Geltungsbereich dieser Anordnung ist die Anordnung vom 9. Dezember 1971 über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko im Konsumgüterbinnenhandel (GBl. II 1972 Nr. 2 S. 19) nicht anzuwenden.

Berlin, den 8. November 1972

Der Minister
für Handel und Versorgung
I. V.: L e m k e
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Gegenstände, die einen Kunst- oder Sammlerwert besitzen, können sein:

1. Kunstgegenstände, kunsthandwerkliche und kunstgewerbliche Gegenstände aller Zeiten und Völker, nämlich:
 - a) Werke der Plastik, zu denen alle über das Flächenmäßige hinausgehenden Schöpfungen gehören, z. B. Reliefs, Plaketten, Münzen, Medaillen, Gemmen und Siegel;
 - b) Werke der Malerei (Zeichnungen und Graphik), zu denen auch Miniaturwerke, Glasmalereien, Mosaikarbeiten zu rechnen sind;
 - c) Werke der Schrift-, Druck- und Bucheinbandkunst, z. B. Luxus- und Erstausgaben, alte Drucke, Handschriften, Autogramme und Bücher;
 - d) Altertümer (Antiquitäten). Das sind nicht in der Gegenwart oder in der jüngsten Vergangenheit hergestellte Gebrauchs- oder Ausschmückungsgegenstände, die neben ihrem Sach- und Gebrauchswert einen Kunst- oder Sammlerwert haben, z. B. Möbel, Hausgeräte (einschließlich von Wagen, Schlitten, Krippen), Musikinstrumente und Uhren, Schmuck, Handwerkszeug und Gewerbeabzeichen, kirchliche Gerätschaften, alte Waffen und Fahnen, Keramiken jeder Art, Porzellan, Fayence, Majolika, Terrakotta, Steingut, Steinzeug, Hafnergeschirr, Gläser, ferner Gegenstände aus Schmiedeeisen und Gußeisen, z. B. Öfen, Ofenplatten, Messing, Kupfer, Zinn, Bronze, Schmelzwerk, Emaille, Elfenbein, Bernstein, Bergkristall und Halbedelsteine, sodann Bucheinbände, Lederarbeiten, Holzschnitzereien, Lackarbeiten, Textilien (Spitzen, Borten, Stickerereien, Kostüme, Stoffe, liturgische Gewänder, Teppiche, Gobelins, Wandbespannung u. ä.).
2. Briefmarken.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Von der Übernahme ausgeschlossen sind folgende Gebrauchtwaren:

- Strumpfwaren,
- Untertrikotagen, Miederwaren, Nachtwäsche (ausgenommen sind kochfeste Kinderbedarfsartikel),
- Filz- und Strohhüte,
- Raucherartikel, wie Pfeifen u. ä.,
- Bücher und Zeitschriften (außer Kinderbücher),
- Baustoffe aller Art, einschließlich Farben und Lacke,
- Artikel für Kosmetik und Gesundheitspflege,
- Drogen und chemische Reinigungsmittel,
- Gummierzeugnisse.*¹

Anordnung über die Tätigkeit der Fachorgane für Energetik in den Ministerien, wirtschaftsleitenden Organen, volkseigenen Betrieben, Kombinat und Betrieben der Kombinate

vom 24. Oktober 1972

Auf Grund der §§ 6, 29 und 30 der Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBl. II Nr. 81 S. 495) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für

1. die Industrieministerien, das Ministerium für Bauwesen, das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen sowie das Ministerium für Verkehrswesen (nachfolgend Ministerien genannt);
2. die Vereinigungen Volkseigener Betriebe, wirtschaftsleitende Organe des Verkehrswesens und Zwischenleitungsorgane der Deutschen Reichsbahn (nachfolgend wirtschaftsleitende Organe genannt);
3. die Wirtschaftsräte der Bezirke und die Bezirksbauämter;
4. die volkseigenen Betriebe;
5. die volkseigenen Kombinate und Betriebe der Kombinate.

§ 2

(1) Die Fachorgane für Energetik haben gemäß § 29 Abs. 1 der Energieverordnung die Leiter der im § 1 genannten Organe bei der Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Leiter sind verpflichtet, die Fachorgane für Energetik entsprechend dem zutreffenden Aufgabenumfang mit der erforderlichen Anzahl geeigneter Fachleute, die über die für die Leitungsebene und Aufgabencharakteristik erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse verfügen, zu besetzen. Das hat im Rahmen der bestätigten Stellenpläne zu erfolgen.

(3) In einem volkseigenen Betrieb, dessen Energieverbrauch niedrig ist und bei dem keine oder nur wenige Arbeitskräfte in Energieumwandlungs- und -fortleitungsanlagen sowie in der energiewirtschaftlichen